

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0637/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 13**

Datum des Beschlusses: **19.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 01.07.2025 online einen Beitrag mit der Überschrift „'Hammerbanden'-Maja sitzt jetzt im Haftkrankenhaus“. Der Artikel berichtet über Maja T., die in Ungarn in Haft sitzt, da ihr vorgeworfen wird, mit anderen Personen zusammen im Februar 2023 in Budapest einen Neonazi mit Hämmern und Schlagstöcken angegriffen zu haben. Eingeleitet wird der Beitrag mit den Worten „Erst schlug sie als Mitglied der ‚Hammerbande‘ brutal zu, dann beschwerte sie sich im Knast über Isolation und Kakerlaken, trat in Hungerstreik – jetzt liegt sie im ungarischen Haftkrankenhaus!“

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers wird die Verdächtige durch die Überschrift vorverurteilt. Verschärft werde dies durch den ersten Satz des Artikels.

III. Die Rechtsabteilung sieht keine Verletzung des Pressekodex. Pointierte Überschriften seien zulässig, solange der Beitrag insgesamt zwischen Verdacht und erwiesener Schuld unterscheide. Diese Gesamtbetrachtung fällt vorliegend zugunsten der Redaktion aus. Die beanstandete Zuspitzung in Überschrift bzw. Lead werde durch den direkt nachfolgenden Text relativiert. Dort werde der Verdachtsstatus durch die Formulierung, Maja T. „soll“ im Februar 2023 gemeinsam mit anderen einen Angriff begangen haben, kenntlich gemacht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Ziffer 13 des Pressekodex. Der Beitrag erweckt durch die Überschrift und die Einleitung den unzutreffenden Eindruck, als sei es bewiesen, dass die Angeklagte Mitglied der „Hammerbande“ ist und die ihr zur Last gelegten Taten begangen hat. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung bestand jedoch lediglich ein dementsprechender Verdacht. Der Artikel ist daher vorverurteilend im Sinn der Richtlinie 13.1 des Pressekodex.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 13 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Richtlinie 13.1 – Vorverurteilung

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täterin oder Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für die Leserschaft unerheblich sind.

Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines „Medien-Prangers“ sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>